

Versteigerungsbedingungen

Mit der Abgabe eines Gebotes oder eines schriftlichen Kaufauftrages werden die folgenden Versteigerungsbedingungen, die sinngemäß auch für den freihändigen Verkauf von Versteigerungsgut gelten, anerkannt:

1. Die Versteigerung erfolgt ausschließlich in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Soweit der Versteigerer ermächtigt ist, alle Rechte der Einlieferer aus deren Aufträgen und aus dem Zuschlag geltend zu machen, werden sie nur im Namen der Einlieferer wahrgenommen. Der Käufer kann jederzeit die Adresse des Einlieferers, der Einlieferer die Adresse des Käufers erfahren, sofern er dies schriftlich begründet.
2. Der Versteigerer wird eigene Ware in den für die Versteigerung maßgeblichen Angebotsunterlagen ausdrücklich als solche kennzeichnen.
3. Der Bieter erwirbt für eigene Rechnung, wenn er nicht vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift eines Auftraggebers schriftlich angibt.
4. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern zurückzuziehen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge zu versteigern oder zurückzuziehen; sowie bestimmte Personen von der Versteigerung auszuschließen und schriftliche Gebote zurückzuweisen.
5. Die Besichtigung und Prüfung erfolgt vor der Versteigerung; die Angabe von Ort und Zeit ist aus dem Katalog ersichtlich. Das Versteigerungsgut wird versteigert wie besichtigt. Die nach bestem Wissen vorgenommenen Katalogbeschreibungen des Versteigerungsguts sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne der §§ 459 ff. BGB. Das gilt insbesondere für jegliche Angaben über Ursprung, Zustand, Alter, Echtheit und Zuschreibung, die grundsätzlich als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbeschreibung anzusehen sind. Nach erfolgtem Zuschlag können Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ware ist, soweit nicht ausdrücklich angegeben, nicht auf Funktion geprüft. Transformatoren und Schaltgeräte entsprechen nicht den heutigen VDE-Vorschriften. Sie werden daher nur zu sammlerischen Zwecken und unter Ausschluss jeglicher Haftung angeboten. Jede Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Gebote sind mündlich oder spätestens einen Tag vor dem Beginn der Versteigerung schriftlich in EURO abzugeben. Für Eingabefehler kann keine Haftung übernommen werden, da bei handschriftlichen Geboten Irrtümer entstehen können, insbesondere bei kurzfristig abgegebenen Vorgeboten.
7. Kaufanträge (Gebote) auswärtiger Interessenten können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich erteilt werden, konkrete Angaben enthalten und spätestens einen Tag vor dem Beginn der Versteigerung beim Versteigerer eingehen. Die darin genannten Preise (Gebot) gelten als Limit für den Zuschlag, das Aufgeld wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Aufträge unbekannter Kunden können nur durchgeführt werden, wenn ausreichend Deckung nachgewiesen wird.
8. Die Besichtigung des Versteigerungsgutes vor der Versteigerung ist zu den angegebenen Zeiten im Versteigerungslokal möglich.
9. Angegebene Schätzpreise sind kein Limit, sondern Anhaltspunkte, insbesondere für auswärtige Interessenten, die nicht selbst an der Versteigerung teilnehmen.
10. Die Steigerungsquote wird jeweils vom Versteigerer bekannt gegeben. Nach dreimaligem Aufruf des höchsten Gebotes erfolgt der Zuschlag, wenn kein höheres Gebot abgegeben wird und der Versteigerer den Zuschlag nicht im Namen des Auftraggebers verweigert. Zuschläge können auch unter Vorbehalt erteilt werden. Bei mehreren gleichen Höchstgeboten entscheidet das Los. Der Versteigerer kann jedoch die Gebote zurückweisen und den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt der Versteigerung erneut ausbieten. Eine erneute Ausbietung erfolgt auch dann, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag entstehen und diese von einem Mitbieter sofort angemeldet werden.
11. Im Fall der Versteigerung einzelner oder mehrerer Objekte im Wege einer so genannten „Stillen Auktion“ gelten ergänzend folgende Regelungen: Der Versteigerer führt bei allen den Objekten, die im Auktionskatalog als „Stille Auktion“ gekennzeichnet sind, eine stille Auktion

durch. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei diesen Objekten weder ein mündliches Gebot in der Auktion, noch ein telefonisches Gebot möglich ist. Bieter können hierauf nur in schriftlicher Form mitbieten, wobei die Gebote bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Schriftform eingegangen sein müssen, um an der Auktion teilnehmen zu können. Die Objekte der stillen Auktion werden nicht aufgerufen. Die Gebote für die stille Auktion müssen nach Maßgabe und Ermessen des Auktionshauses klar und vollständig sein um als solches Gebot anerkannt werden zu können. Der Bieter, von welchem dem Versteigerer das höchste Gebot (unter Berücksichtigung des rechtzeitigen Eingangs) vorliegt, erhält den Zuschlag.

12. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Einlieferer, der durch den Versteigerer vertreten wird, und dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt worden ist, ein Kaufvertrag zustande. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises an den Versteigerer. Nach Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Käufer über; das Eigentum wird erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Betrag, auf den der Zuschlag erteilt wird (Zuschlagssumme), sowie einem Aufgeld von 20% (Kommissionsprovision), das vom Versteigerer erhoben wird. In dem Aufgeld ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.
13. Der Kaufpreis ist fällig mit dem Zuschlag. Die zugeschlagenen Gegenstände sind sofort nach der Auktion abzunehmen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung des Kaufpreises in bar oder in Scheck in Euro. Schecks werden erfüllungshalber entgegengenommen, ihre Entgegennahme berührt den Eigentumsvorbehalt nicht und die Ware wird in diesem Fall erst nach Eingang des Gegenwertes ausgehändigt.
14. Jede Lagerung und jeder Versand erfolgen grundsätzlich für Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Versandauftrag ist schriftlich zu erteilen. Die Ware wird auf ausdrückliches Verlangen des Käufers versichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Käufer.
15. Verweigert der Käufer die Abnahme oder Zahlung oder gerät er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die Kaufpreisforderung vom Tage des Zugangs der Verweigerung bzw. des Verzugseintrittes ab mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen, und zwar auch dann, wenn Schecks gegeben und angenommen worden sind. In allen vorgenannten Fällen kann der Versteigerer wahlweise entweder Erfüllung des Kaufpreises oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ohne Einzelnachweis gelten 30% des Zuschlages als Schaden vereinbart. Der Gegenstand kann auch auf Kosten des Erstehers erneut versteigert werden; der Ersteher haftet für den eventuellen Ausfall. Zu einem erneuten Gebot wird er nicht zugelassen.
16. Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer, sei es aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung sowie die Haftung für Schäden, die durch die ersteigerte Ware entstehen, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Handeln hervorgerufen worden ist.
17. Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden. Der Versteigerer übt in allen Räumlichkeiten der Versteigerung das Hausrecht aus und behält sich vor, Personen ohne Angabe von Gründen von der Besichtigung oder Versteigerung auszuschließen.
18. Der Versteigerungsvertrag unterliegt Deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand in Mahnsachen sowie für Handelsgeschäfte ist Weinheim.
19. Sollte eine der vorstehenden Versteigerungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird jedenfalls hierdurch nicht berührt.

Auktionshaus Bergstraße GmbH, Viernheimer Straße 46, 69469 Weinheim

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Mannheim – Register-Nr. HBR 3090W

Sitz der Gesellschaft: Weinheim

Geschäftsführerin: Dr. Edith Hoffmann